



SATZUNG

Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedschaften

- 1) Der Verein trägt den Namen Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e.V. (im weiteren LHW genannt).
- 2) Sitz des Vereins ist Korbach.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Der Spitzenverband für das LHW ist der Paritätische Wohlfahrtsverband – Landesverband Hessen e.V. -. Weiterhin ist der Verein Mitglied der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Hessen e.V. – und der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- 1) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes und/oder ihrer psychosozialen Lebenssituation auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 2) Aufgaben und Zweck des Vereins sind insbesondere die Schaffung, Unterhaltung und der Betrieb von Einrichtungen und Unternehmen sowie die Förderung aller Maßnahmen und die Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen, die eine wirksame Lebenshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen aller Altersstufen zum Ziel haben.
- 3) Der Verein unterhält zu diesem Zweck u.a. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Kindertagesstätten), Bildungseinrichtungen, Angebote zur Arbeit, Beschäftigung und Wohnen, Frühförder- und Beratungsstellen sowie Senioren- und Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste.
- 4) Der Verein fördert die Selbst- und Mitbestimmung der Menschen mit Behinderung.
- 5) Der Verein hat mit geeigneten Mitteln für ein gutes Verhältnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit Behinderung zu werben.
- 6) Der Verein soll mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sind, zusammenarbeiten. Dazu gehört auch die Unterstützung von Organisationen und/oder die Beteiligung, Gründung oder der Erwerb von Einrichtungen und Unternehmen, die sich um die Förderung der satzungsgemäßen Ziele bemühen.
- 7) Der Verein unterstützt und fördert die Arbeit in und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Lebenshilfe-Vereinigungen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Für ehrenamtlich Tätige kann der entstandene Zeit- und Arbeitsaufwand pauschal im Rahmen der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Ns. 26a EStG erstattet werden. Gezahlte Aufwandsentschädigungen müssen angemessen sein, der § 55 AO ist zu beachten. Es gelten die jeweiligen steuerlichen Höchstsätze.

§ 4 Mittel des Vereins

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein im wesentlichen von den zuständigen Kostenträgern.
- 2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 3) Spenden und sonstige Zuwendungen dienen ausschließlich der Unterstützung des Vereinszwecks.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder sind die Lebenshilfevereinigungen Lebenshilfe Frankenberg e.V. und Lebenshilfe Waldeck e.V. Weiter Mitglieder können gemeinnützige Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
- 2) Die Mitgliedschaft wird begründet auf schriftlichen Antrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet bei Aufgabe der Rechtspersönlichkeit oder durch schriftliche Austrittserklärung.
- 5) Mitglieder, die dem Zweck des Vereins entgegenarbeiten oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme (Vorstellung und Erläuterung) des jährlichen Geschäftsberichts durch Aufsichtsrat und Vorstand
 - b) die Entgegennahme (Vorstellung und Erläuterung) des jährlichen Wirtschaftsplanes
 - c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 - d) die Wahl des Aufsichtsrates
 - e) die Entlastung des Aufsichtsrates
 - f) die Genehmigung der Wahlordnung für den Aufsichtsrat
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen bzw. Erweiterungen des Zweckes und die Auflösung des Vereins
 - h) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder der Lebenshilfe Frankenberg e.V. und der Lebenshilfe Waldeck e.V. erhalten jeweils zur Hälfte soviel Stimmen, die notwendig sind, dass im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder die einfache Mehrheit gewährleistet ist. Alle übrigen Mitglieder verfügen über jeweils eine Stimme. Über die Verteilung der Zahl der Stimmen der beiden Lebenshilfevereinigungen auf Delegierte der Mitgliederversammlung entscheidet der jeweilige Vorstand selbst.
- 3) Das Stimmrecht ist schriftlich nachzuweisen. Eine Vertretung ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Hauptamtliche MitarbeiterInnen und Mitglieder des Aufsichtsrates des Lebenshilfe-Werkes Kreis Waldeck-Frankenberg e.V. können nicht gleichzeitig Delegierte in der Mitgliederversammlung sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich von dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen. Im übrigen auch, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Satzungsänderungen sowie der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Stimmen, für die Vereinsauflösung einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in wird für die jeweilige Mitgliederversammlung gewählt.
- 8) Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Aufsichtsratsmitglied.

§ 8

Der Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 11 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes während der Amtszeit endet durch Niederlegung des Amtes oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Der erste Aufsichtsrat besteht aus den derzeitigen Mitgliedern des Vorstandes zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Neufassung dieser Satzung. Der erste Aufsichtsrat bleibt im Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 3) Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt, es sei denn, sie sind entsprechend Abs. 1 Satz 4 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Bei Unterschreiten der Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder während einer Wahlperiode findet eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit statt.
- 4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 5) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Antrag erstattet.
- 6) Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis im Verein oder in einem Unternehmen stehen, an dem der Verein mehrheitlich beteiligt ist.
- 7) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich. Eine Aufsichtsratssitzung muss von dem/der Vorsitzenden einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder dies wünscht. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Werktage.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand, berät den Vorstand in seiner Tätigkeit, überwacht dessen Arbeit und entlastet diesen.
- 3) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes und regelt deren Vergütung.
- 4) Der Aufsichtsrat beschließt den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan und prüft die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung.
- 5) Der Aufsichtsrat bestellt die Wirtschaftsprüfer.
- 6) Der Aufsichtsrat nimmt die Mitglieds- bzw. Beteiligungsrechte des LHW bei Beteiligungen an anderen Vereinen, Personen- oder Kapitalgesellschaften wahr, sofern Mitglieder des Vorstandes des LHW mit deren Geschäftsführung beauftragt sind. Er kann im Einzelfall den Vorstand des LHW zur Wahrnehmung dieser Rechte bevollmächtigen.
- 7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von der/dem Vorsitzenden der Aufsichtsratssitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt, darunter neben dem/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung in Abwesenheit (stellvertretende/r Vorsitzende/r) ein weiteres Vorstandsmitglied. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern und führt seine Tätigkeit hauptamtlich aus.
- 3) Der erste Vorstand setzt sich aus dem bisherigen Geschäftsführer als dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Geschäftsführer sowie den LeiternInnen der Fachbereiche Kinder, Arbeit und Wohnen als weitere Vorstandsmitglieder zusammen.
- 4) Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen innerhalb des Vorstandes im einzelnen.
- 5) In seiner Arbeit ist der Vorstand an geltende Gesetze, Satzungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates und die Geschäftsordnungen gebunden. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins und ist diesem uneingeschränkt auskunftspflichtig.
- 6) Soweit das LHW in anderen Vereinen, Personen- oder Kapitalgesellschaften Mitglied oder beteiligt ist und Mitglieder des Vorstandes des LHW deren Geschäftsführung wahrnehmen, wird es nicht durch den Vorstand, sondern durch den Aufsichtsrat vertreten.

§ 11 Geschäftsjahr und Wirtschaftsführung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Wirtschaftsjahr. Für jedes Geschäftsjahr wird ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan aufgestellt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die Lebenshilfe Waldeck e.V. und an die Lebenshilfe Frankenberg e.V. Für den Fall, dass einer der beiden Vereine nicht mehr besteht, soll das gesamte Vermögen an den jeweils verbleibenden Verein fallen. Für den Fall, dass beide Vereine nicht mehr bestehen, soll das Vermögen die Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen – Landesverband Hessen e.V. – erhalten. Das Vermögen ist in jedem Fall unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieser Satzung ungültig, unzulässig oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestandteile der Satzung hiervon unberührt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 28.01.2010 beschlossen worden. Sie tritt mit dem 28.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.01.2009 außer Kraft.

Korbach, 28.01.2010



Dr. Wolfgang Werner
(Vorstandsvorsitzender)



Frank Strotmann
(stv. Vorstandsvorsitzender)